Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 368/2004

Sitzung vom 4. Januar 2005

17. Anfrage (Werbung für Sonderinteressen in Schulen)

Kantonsrat Kurt Schreiber, Wädenswil, Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, haben am 18. Oktober 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schwulen- und Lesbenorganisationen fordern, dass in den Schulhäusern knallige Plakate mit dem Aufdruck «Stocklesbisch» und «Voll Schwul» aufgehängt werden und homosexuelle Lebensweisen einen festen Platz in allen Schulbüchern bekommen. Die Plakate sollen offenbar den Schulhäusern letzthin ungefragt zum Aufhängen zugestellt worden sein. Unter Homosexualität in den Schulbüchern verstehen die genannten Organisationen z.B. Rechenaufgaben mit beispielsweise folgender Fragestellung: «Marc lädt seinen schwulen Freund und weitere fünf Kollegen ein. Sie teilen einen Kuchen von 23 cm auf. Wie viele Zentimeter erhält jeder Gast?»

In einer ersten Stellungnahme hat die Bildungsdirektorin gemäss einem Zeitungsbericht für diese Forderungen ein «positives Echo» gegeben und ein Vertreter des Volksschulamtes habe das Aufhängen der Plakate als vertretbar bezeichnet, wenn Homosexualität im Unterricht thematisiert wird.

Wenn dem Thema Homosexualität in einem Lehrmittel ein ganzes Kapitel gewidmet wird, so zeigt dies die besondere sexuelle Orientierung eines Teils der erwachsenen Männer und Frauen auf. Dies ist zu respektieren. Die Forderung der Schwulen- und Lesbenorganisationen geht aber weit darüber hinaus. Während sich die Volksschule anderen, seit Jahrhunderten gewachsenen Interessen gegenüber abweisend verhält und sogar den biblischen Unterricht als einseitig taxiert und ihn deshalb aus dem Fächerkanon kippt, sollen u. a. Schwulen- und Lesbenorganisationen in den Schulhäusern eine Werbeplattform erhalten. Das kann nicht im Interesse unserer Kinder sein.

Der Regierungsrat ist deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Anliegen der Schwulen- und Lesbenorganisationen, homosexuelle Lebensweisen in allen Schulbüchern als Selbstverständlichkeit darzustellen und zu integrieren?
- 2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass nicht irgendwelche Interessengruppen Ansprüche stellen können, um in allen Schulbüchern (zielgerichtete Informationen zu einzelnen Lektionen natürlich ausgenommen) Eingang zu finden?

3. In welchem Rahmen will und kann der Regierungsrat den Aushang der erwähnten Plakate im Rahmen der Schulstunden bejahen und ist es für ihn üblich oder zulässig, dass privates Werbematerial an den Schulen verwendet wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kurt Schreiber, Wädenswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Anlässlich des weltweiten «Coming-out-Tages» lancierte die Homosexuellen-Arbeitsgruppe Zürich (Haz) eine Plakataktion. Die Oberstufenschulen des Kantons wurden mit Plakaten beliefert, um auf das Thema Homosexualität aufmerksam zu machen. Die Medien haben über diese Aktion berichtet und insbesondere die Forderung hervorgehoben, dass die homosexuelle Lebensweise in allen Schulbüchern einen festen Platz bekommen solle.

Zu Frage 1:

Das Anliegen der Schwulen- und Lesbenorganisationen, die Lebensweise ihrer Mitglieder als Selbstverständlichkeit erwähnt zu wissen, ist legitim. Nicht zuletzt das klare Votum der Zürcher Stimmberechtigten zur registrierten Partnerschaft in der Abstimmung vom 22. September 2002 hat gezeigt, dass Homosexualität gesellschaftlich als Lebensform weit gehend akzeptiert ist.

Sexualpädagogik ist ein Bestandteil der Volksschule. Im Lehrplan sind Ziele und Inhalte dazu auf allen Stufen enthalten. Altersgemäss und behutsam sollen Lehrpersonen Sexualität thematisieren. Sie leisten damit – ergänzend zur Erziehungsarbeit der Eltern – einen Beitrag zur Entwicklung und Orientierung der Kinder und Jugendlichen. Es ist nicht Aufgabe der Schule, für eine bestimmte Ausprägung von Sexualität zu werben. Die Lebensform gleichgeschlechtlicher Paare soll weder tabuisiert noch in einer besonderen Art hervorgehoben werden. Es besteht deshalb keine Absicht, homosexuelle Lebensformen in allen Schulbüchern darzustellen.

Es gehört zu den Aufgaben der Schule, allen Kindern und Jugendlichen Selbstwert zu vermitteln, sie als Personen ernst zu nehmen und für Krisenmomente auf Anlaufstellen aufmerksam zu machen, die Hilfe und Orientierung anbieten können. So bietet beispielsweise die Zürcher Fachstelle «Lust und Frust» in Zusammenarbeit mit der Zürcher Aids-Hilfe und dem Schulärztlichen Dienst der Stadt Zürich kostenlose und anonyme Sprechstunden an für junge Menschen zwischen 10 und 21 Jahren zu allen Fragen rund um die Sexualität. Im Lehrmittel für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an der Oberstufe (Lehr-

mittelverlag des Kantons Zürich, 2000), das auch lebenskundliche Ansätze hat, wird Homosexualität erwähnt: Im Band «Menschen leben mit Fragen» finden sich ein Kapitel unter dem Titel «Ich bin eine Lesbe» und ein Kapitel «Ich bin schwul».

Es ist Sache der Lehrpersonen, in welchem Umfang und Zusammenhang sie diese Thematik in ihrem Unterricht ansprechen. Der Regierungsrat vertraut darauf, dass die Lehrerinnen und Lehrer an den Zürcher Schulen Fragen in diesem Zusammenhang sachlich, professionell und feinfühlig angehen.

Zu Frage 2:

Die Schule ist kein Markt für Interessengruppen. Sie bietet daher auch kein Podium zur Selbstdarstellung einzelner Gruppierungen. Die Schule steht jedoch zur Interessenvielfalt und fördert in diesem Zusammenhang Kompetenzen wie persönliche Orientierung, Meinungsbildung, das Erkennen und Akzeptieren eigener Bedürfnisse und Haltungen und gleichzeitig die Toleranz gegenüber anders Denkenden. Über die Lehrmittel an der Volksschule entscheidet der Bildungsrat. Er wird in dieser Aufgabe durch die kantonale Lehrmittelkommission unterstützt.

Zu Frage 3:

Die Verwendung von privatem Informationsmaterial in einzelnen Klassen ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen üblich und auch zulässig. Gemäss §1 des Volksschulgesetzes von 1899 (LS 412.11) wahrt die Volksschule die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Daraus lässt sich ableiten, dass einseitige Beeinflussungen – beispielsweise durch religiöse, wirtschaftliche oder politische Propaganda – nicht statthaft sind. Ein allgemeines Verbot privater Schriften in der Schule würde jedoch kaum verhindern, dass solche Inhalte in die Schule gelangen. Wesentlich wirksamer ist es, den ausgewogenen und sachgerechten Umgang mit Informationen in der Schule zu fördern. Dies wird durch die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen in fachlicher und medienpädagogischer Hinsicht erreicht.

Die Verteilung von privatem Informationsmaterial in der Schule wird von den Schulgemeinden geregelt. Zuständig sind – je nach kommunaler Organisationsform – die Schulpflegen, die Schulleitungen oder die Lehrpersonen. Sie entscheiden darüber, in welcher Form und in welchem Rahmen Informationen in der Schule verteilt werden können.

Erfahrungsgemäss erreicht täglich sehr viel Werbepost aller Art die Schulen. Die Schulen verfügen über genügend Kompetenz und Erfahrung, um fallweise die richtigen Entscheidungen zu treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**